

Satzung des Pestalozzi Kinder- und Jugenddorf Wahlwies e.V.

1. Name und Sitz

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Pestalozzi Kinder- und Jugenddorf Wahlwies“. Er hat seinen Sitz in 78333 Stockach und ist im Vereinsregister eingetragen. Das Kinderdorf wurde im Herbst 1946 gegründet; die erste Eintragung ins Vereinsregister Stockach erfolgte am 23. Juni 1947.

2. Zweck des Vereins

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung und zwar durch:
- 2.2. Die Erziehung und Pflege von Waisen und anderen hilfsbedürftigen Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen im Geiste Pestalozzis mit „Kopf, Herz und Hand“ in: Familien und Jugendgruppen durch Schaffung einer „Wohnstube“, einer Schule, Handwerkstätten und anderen Ausbildungsbetrieben sowie sonstigen zweckdienlichen Einrichtungen.
- 2.3. Die Bildung einer Wirtschaftsgrundlage zur Durchführung und Erhaltung dieser Ziele. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungszwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist als gemeinnützig anerkannt.
- 2.4. Der Verein ist weder konfessionell noch politisch gebunden.

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied kann jeder an der Verwirklichung der Vereinsziele Interessierte werden. Vorausgesetzt ist eine an den Vereinsvorstand gerichtete schriftliche Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3.2. Die Mitglieder teilen sich auf in folgende Gruppen:
- a) Aktive Mitglieder (Mitglieder der Vereinswerkstatt)
 - b) Fördermitglieder (natürliche und juristische Personen)
 - c) Ehrenmitglieder (werden aufgrund ihrer besonderen Verdienste vom Vorstand ernannt)
- 3.3. Die Mitgliedschaft endet:
- a) durch Tod
 - b) durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann
 - c) durch förmlichen Ausschluss wegen Verstoßes gegen die Interessen und Ziele des Vereins, welcher nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann
 - d) durch Ausschluss mangels Interesse, welcher durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn ohne besondere Rechtfertigung für mindestens zwei Jahre die Beiträge nicht entrichtet worden sind
- 3.4. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit. Kommt ein Mitglied wegen finanzieller Notlage mit der Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen in Verzug, kann der Vorstand auf Antrag Stundung oder Erlass gewähren.

4. Organe des Vereins

- 4.1. Die Mitgliederversammlung
- 4.2. Der Prüfungsausschuss
- 4.3. Die Vereinswerkstatt
- 4.4. Der Vorstand
- 4.5. Der Beirat

5. Die Mitgliederversammlung

- 5.1. Innerhalb eines jeden Geschäftsjahres (1. Januar bis 31. Dezember) ist vom Vorstand auf dem Wege schriftlicher Einladung mit einer Ladungsfrist von 28 Tagen eine ordentliche Mitgliederversammlung in Wahlwies einzuberufen. Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens 18 Tage vor der Mitgliederversammlung, schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Tagesordnung geht den Mitgliedern spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung zu. Den Vorsitz führt ein Mitglied des Vorstands.
- 5.2. Gegenstand der Tagesordnung ist regelmäßig:
- a) Der Jahresbericht des Vorstandes und Ausblick auf die Zukunft
 - b) Der Bericht des Geschäftsführers des Pestalozzi Kinder- und Jugenddorfes Wahlwies e. V.
 - c) Der Bericht der Vereinswerkstatt
 - d) Der Bericht des Prüfungsausschusses
 - e) Die Entlastung des Vorstandes
 - f) Die Wahl des Prüfungsausschusses
 - g) Der Tätigkeitsbericht des Beirates
 - h) Verschiedenes
- 5.3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand in der gleichen Weise einzuberufen, wenn er es für erforderlich hält oder wenn die Hälfte der Vereinsmitglieder oder der Vereinswerkstatt schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung verlangen. Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung.
- 5.4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:
- a) Satzungsänderungen
 - b) Auflösung des Vereins
- Die Stimmabgabe hat grundsätzlich persönlich zu erfolgen, Delegation der Stimmabgabe ist nicht möglich.
- 5.5. Das Protokoll und die Teilnehmerliste werden von einem Vorstandsmitglied oder einer vom Vorstand beauftragten Person geführt und unterschrieben.

Zwei Vorstandsmitglieder bestätigen die Richtigkeit durch ihre Unterschrift. Das Protokoll der Mitgliederversammlung liegt zwei Monate zur Einsicht in der Geschäftsstelle aus.

- 5.6. Die Vorstandswahl wird von der Mitgliederversammlung in geheimer und schriftlicher Abstimmung durchgeführt. Die wählbaren Kandidaten/innen sind vor dem Wahlgang auf der Mitgliederversammlung den Vereinsmitgliedern bekannt zu machen. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- 5.7. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

6. Der Prüfungsausschuss

- 6.1. Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Personen, mehrheitlich aus Vereinsmitgliedern, die keine Mitarbeiter sind. Sie werden auf der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Der Prüfungsausschuss überwacht die ordnungsgemäße Durchführung des Jahresabschlusses und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel. Es wird jährlich auf der Mitgliederversammlung Bericht erstattet.

7. Die Vereinswerkstatt

- 7.1. Vereinsmitglieder, die im Pestalozzi Kinder- und Jugenddorf angestellt sind, werden frühestens nach einem Jahr der Mitarbeit, auf eigenen schriftlichen Antrag in die Vereinswerkstatt aufgenommen. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Vereinswerkstatt.
Vorstände werden unabhängig von ihrer Mitarbeiterschaft Mitglied der Vereinswerkstatt.
- 7.2. Die Mitgliedschaft in der Vereinswerkstatt endet:
- a) Mit der Kündigung des Arbeitsverhältnisses, gleichgültig von welcher Seite sie erfolgt oder bei Wegfall der Vereinsmitgliedschaft.
 - b) mit der schriftlichen Kündigung des Vereinswerkstattmitglieds.
 - c) mit Ende der Mitgliedschaft im Vorstand, falls vor Amtsantritt keine Mitgliedschaft in der Vereinswerkstatt vorlag.

Bei Verstoß gegen die Geschäftsordnung entscheidet die Vereinswerkstatt über den Ausschluss.

- 7.3. Die Vereinswerkstatt trifft sich regelmäßig; sie gibt sich eine Geschäftsordnung und lädt schriftlich zu ihren Versammlungen ein.
- 7.4. Aufgaben der Vereinswerkstatt:
 - a) Die Förderung der Meinungsbildung der Mitglieder zur Entwicklung des Vereins und der Satzung.
 - b) Entwicklung von Ideen zur Umsetzung und Bewahrung des Vereinszwecks und die Gestaltung der Lebens- und Arbeitsgemeinschaft im Kinderdorf.
 - c) Die Förderung und Entwicklung neuer Vorstandskandidaten.
 - d) Es findet regelmäßig, mindestens 1 Mal jährlich, ein Austausch zwischen Vereinswerkstatt und operativer Führung statt.

8. Der Vorstand

- 8.1. Der aus mindestens drei, jedoch nicht mehr als vier Personen bestehende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren in einem jährlich rotierenden System gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand wird aus mindestens zwei Mitgliedern der Vereinswerkstatt gewählt, die ihr mindestens ein Jahr angehören sollten und nicht in der Funktion einer Geschäftsführung oder einer Ressortleitung tätig sind. Aus dem Beirat können zwei Vorstandsmitglieder gewählt werden.
Die Vorstandskandidaten müssen jeweils von der Vereinswerkstatt oder dem Beirat zur Wahl vorgeschlagen werden. Die Kandidatur zum Vorstand sollte dem amtierenden Vorstand mindestens 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.
Ein Vorstandsmitglied kann nur aus einem wichtigen Grund abberufen werden.
- 8.2. Die Amtsdauer des jeweiligen Vorstandsmitgliedes endet nach der in der Satzung benannten Amtsperiode, jedoch bleibt das Vorstandsmitglied so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig, zum Beispiel durch Rücktritt oder Tod, aus, wird das Ersatzmitglied des Vorstandes nur für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen gewählt.

- 8.3. Vertretungsberechtigt sind immer nur 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam, diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 8.4. Der Vorstand regelt unter sich die Geschäftsverteilung und gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist für die sachgemäße Führung der Vereinsgeschäfte verantwortlich. Gemeinsam mit der Vereinswerkstatt legt er die Richtlinien für die Durchführung der Vereinsziele fest.
- 8.5. Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/In berufen und deren Befugnisse festlegen.

9. Der Beirat

- 9.1. Die Beiräte werden auf Empfehlung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- 9.2. Der Beirat besteht aus mindestens 3 Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die ohne bestimmte Verpflichtungen dem Pestalozzi Kinder- und Jugenddorf gegenüber durch ihre Zugehörigkeit zum Beirat ihr Vertrauen in die Durchführung der Aufgabe zum Ausdruck bringen. Sie wirken als Vertreter der Öffentlichkeit, der Förderer und Mitglieder und haben als solche das Recht, die Geschäfte des Vereins zu überprüfen.
- 9.3. Der Beirat benennt einen ersten und zweiten Vorsitzenden; diese haben die Aufgabe die Vorstands- und Leitungstätigkeit zu begleiten und den Beirat zu vertreten. Der Beirat stellt einmal jährlich auf der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht vor.
- 9.4. Der Beirat schlägt 2 Kandidaten für das Amt des Prüfungsausschusses vor. Diese können von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

10. Haftung

- 10.1. Die Mitglieder der Vereinsorgane haften gegenüber dem Verein bei Ausübung ihrer Funktion nur für Vorsatz und bei grober Fahrlässigkeit.

11. Auflösung des Vereins

- 11.1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch einen mit Dreiviertelmehrheit gefassten Beschluss der Mitgliederversammlung. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall sämtlicher steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Baden-Württemberg, Stuttgart zu. Die Verwendung hat unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu erfolgen. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Geändert in der Mitgliederversammlung am 11.11.2017

Der Vorstand